Anlage 3 – Entwurf des Dienstleistungsvertrages
(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Entwurf Dienstleistungsvertrag

Dieser Entwurf beschreibt die von den Bietern zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Entsorgungsbetriebe Lübeck, eine eigenbetriebsähnliche
Einrichtung der Hansestadt Lübeck

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die/der XXX

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

Vertrag über Übernahme, Transport und Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage der Hansestadt Lübeck

§ 1
Gegenstand des Vertrags

1. Der Auftragnehmer übernimmt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den Auftraggeber die Durchführung des Transports und der Entsorgung der vertragsmäßig an der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage bereitgestellten Abfälle.

2. Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Leistungsbeschreibung, das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ [Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt] sowie der Leitfaden entsprechend den Vergabeunterlagen [und der/den allgemeinen Bieterinformation(en) sowie den Ergänzungen und Aufklärungen zum Angebot]. Ergän-

zend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ergänzenden Vertragsbedingungen der Leitfaden und an die Stelle der zusätzlichen Vertragsbedingungen das Angebot treten.

§ 2
Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen bzw. die Durchführung zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen gelten auch für die Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und fachlich zu schulen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine möglichst umgehende Mängelbeseitigung möglich sind.

4. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen und auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen, dass die im Rahmen der Eignungsprüfung genannten Zertifizierungen nach der Entsorgungsfachbetrieb-Verordnung für die jeweiligen Unternehmen und Standorte, von welchen die Leistungen erbracht werden sollen, bis spätestens zum Leistungsbeginn erteilt sind und vorliegen.

 Um eine fortlaufende Qualitätssicherung der Entsorgungsdienstleistungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der Entsorgungsfachbetrieb-Verordnung für die im Rahmen der Eignungsprüfung genannten Tätigkeiten, Abfallarten und Standorte

zu unterziehen und die Zertifizierung regelmäßig - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben - zu wiederholen und aufrecht zu erhalten.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber zu Kontrollzwecken nach vorheriger Absprache, Zugang zur Entsorgungsanlage zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu gewähren bzw. sicherzustellen, dass der Zugang gewährleistet wird.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit die leistungsgegenständlichen Mengen gegenüber dem Auftraggeber korrekt abzurechnen.

7. Die Durchführung der Leistung gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes zu gewähren, die durch einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 AentG erlassene Rechtsvorordnung für der vertragsgegenständliche Leistung verbindlich vorgegeben werden oder mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den der Auftragnehmer auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 3 Abs. 2 bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

10. Planmäßige oder außerplanmäßige Stillstandzeiten der Anlage(n) entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, die vertragsgegenständlichen Abfälle weiterhin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, zu behandeln. Dementsprechend ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Abfälle während der Stillstandzeiten der Anlage(n) in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung außerhalb der in dem Angebot vorgesehe-

ne(n) Anlage(n) zu behandeln. Hierzu richtet er unverzüglich nach Vertragsschluss einen Ausfallverbund ein, sofern noch nicht geschehen. Die Anforderungen an den Ausfallverbund und die weiteren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere Ziffer 4.1.2 der Leistungsbeschreibung. Es wird klargestellt, dass das in Ziffer 4.1.2 der Leistungsbeschreibung vereinbarte Behandlungskontingent nicht dahin zu verstehen ist, dass der Auftragnehmer von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Behandlung der vertragsgegenständlichen Abfälle frei wird, wenn das Behandlungskontingent ausgeschöpft ist. Vielmehr bleibt die Pflicht des Auftragnehmers, die vertragsgegenständlichen Abfälle während der Stillstandzeiten der in dem Angebot vorgesehene(n) Anlage(n) in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung außerhalb der in dem Angebot vorgesehene(n) Anlage(n) ordnungsgemäß zu behandeln, auch bei Ausschöpfung des Behandlungskontingents weiterhin bestehen. Dem Auftraggeber entstehen durch die Inanspruchnahme des Ausfallverbunds oder einer anderen Ausweichanlage keine Nachteile, insbesondere keine Kosten. Für eine reibungslose Transportlogistik (Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle zu der Ausweichanlage(n) etc.) sorgt ebenfalls der Auftragnehmer.

§ 3
Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen weiteren Ansprechpartner für alle Belange der Leistungsdurchführung.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 8 und 9 sowie des § 4 Abs. 6 zu kontrollieren und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Beschäftigten betreffen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeträgen und soweit die tarifvertragliche Verpflichtung besteht, in die Unterlagen über die vollständige Entrichtung der Beiträge zur gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu nehmen. Die Bestimmungen des Schleswig-

holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung sind im Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beachten.

§ 4
Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

1. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 97 Abs. 4 GWB) einzuhalten. Er ist insbesondere verpflichtet:

 1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

 3. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

 4. Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

 5. bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen.

2. Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.

3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor der Unterbeauftragung Art und Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des zusätzlichen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben und die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Unterauftragnehmern von einer vorheri-

gen Eignungs-prüfung abhängig machen und hierzu die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

4. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.

5. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmern vertraglich die Einhaltung der für den Auftragnehmer gem. § 2 Abs. 8 und 9 und § 3 Abs. 3 geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer zu überwachen. Dem Auftraggeber ist dabei durch den Auftragnehmer gegenüber dem Unterauftragnehmer das Recht einzuräumen, Einsicht in die Entgeltabrechnungen, Unterlagen und Verträge des Nachunternehmers im Sinne des § 3 Abs. 3 zu nehmen.

§ 5
Verkehrssicherungspflicht, Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übernahme der Abfälle auf den Auftragnehmer über.

2. Die Haftung richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Haftung ausreichende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsschluss und im Anschluss hieran jährlich spätestens bis zum 31. März eines Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Zu seiner Versicherungspflicht zählt insbesondere der Abschluss

 - einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden,

- einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensfall von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden,

- einer Umweltschadensversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,0 Mio. Euro für versicherte Kosten pro Schadensfall.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Abschluss oder zur Aufrechthaltung dieser Versicherungen auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach oder weist er deren Bestand auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

4. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, erfolgreich in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.

6. Führt der Auftragnehmer die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die ganze oder teilweise Nichtdurchführung der Leistung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 6
Leistungsentgelte, Preisanpassung

1. Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der Auftragnehmer Entgelte inklusive Preisanpassung, die sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, das Bestandteil dieses Vertrags ist, bemessen. Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen, wie sie in den Vergabeunterlagen beschrieben sind, abgegolten.

[Hinweis: Diesbezügliche Regelungen werden im endgültigen Vertrag auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers formuliert.]

2. Regelungen zum öffentlichen Preisrecht

 1. Die vertragsgegenständlichen Preise unterfallen gemäß § 3 Verordnung PR 30/53 kraft Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (PreisLS) in der jeweils gültigen Fassung.

 2. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

 a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten vertraglich zur Beachtung der Vorgaben der PreisV 30/53 zu verpflichten. Die Vorgaben der PreisV 30/53 finden daher gemäß § 2 Abs. 4 PreisV 30/53 aufgrund vertraglicher Vereinbarung auch auf die Verträge des Auftragnehmers mit Unterauftragnehmern sowie Lieferanten Anwendung.

 b. Überschreiten die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungsentgelte oder die zwischen dem Auftragnehmer und ihren Nachunternehmern und Lieferanten vereinbarten Preise den nach der PreisV 30/53 sowie, soweit die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, den Bestimmungen der PreisLS jeweils zulässigen Höchstpreis, so sind die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsentgelte auf den preisrechtlich zulässigen Preis anzupassen.

 c. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Beachtung der Vorgaben der Preis V 30/53 sowie, soweit die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, der PreisLS bei der Kalkulation der Preise durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Daten nach dessen Wunsch in Papierform oder in einem gängigen Datenformat zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Abrechnung

1. Die Abrechnung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erfolgt monatlich bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (=Abrechnungsmonat). Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

3. Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.

§ 8
Sicherheiten, Bürgschaft

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag auf seine Kosten entsprechende Sicherheiten, nach Maßgabe der folgenden Absätze, zu leisten. Sie erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.

2. Der Auftragnehmer hat als Sicherheit eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut bei Vertragsschluss zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft errechnet sich aus 5 % der vom Auftragnehmer angebotenen Brutto-Auftragssumme für die Grundvertragslaufzeit des Vertrags auf Basis der Auswertungsmengen gemäß Angebotsformular und ohne Berücksichtigung der Preisgleitung. *[Hinweis: die Bürgschaft wird im endgültigen Vertrag auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers formuliert].*

3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärung des Bürgen zu enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
- auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
- die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit erfasst jedoch nicht die Fälle, in denen die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4. Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn alle Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag vollständig erfüllt oder verjährt sind.

5. Wird die Bürgschaft nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Vertragsschluss beigebracht, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an dem an den Auftragnehmer zu zahlenden Entgelt in der in Absatz 2 bestimmten Höhe zu. § 11 Abs. 2 dieses Vertrags bleibt unberührt.

§ 9
Vertragsstrafen

1. Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe
1	Nichtzertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb im Vertragszeitraum gemäß den Vorgaben	5.000 € pro angefangenem Monat, höchstens 50.000 € pro Jahr
2	Verletzung der Pflicht zur Schaffung und zum Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit in Verbindung stehenden Mitteilungspflicht	5.000 €/ Einzelfall

3	Beauftragung von Unterauftragnehmern mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages	1.000 €/ Einzelfall
4	Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. GWB in Bezug auf die Vergabe	3% derjenigen Netto-Auftragssumme*, welche der Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den Auftragnehmer als Entgelt gezahlt hat. Mindestens jedoch 10.000 €
5	Nicht korrekte Angabe der zum Leistungsgegenstand gehörigen Mengen gemäß § 2 Abs. 6	10.000 € pro Einzelfall
6	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit gemäß § 2 Abs. 8 dieses Vertrages bzw. den Vorgaben des TTG	5.000 €/ Einzelfall mindestens jedoch 1% des Nettoauftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Nettoauftragswertes
7	Nichtabholung der vom Auftraggeber an der Umladestation bereitgestellten Mengen	2.000 €/ Einzelfall

* Bei dem Netto-Auftragswert handelt es sich um den Betrag, der dem Auftragnehmer gemäß der Abrechnung netto gutzuschreiben ist.

Die Vertragsstrafe gegenüber dem Auftragnehmer nach Nr. 6 wird ebenso fällig bei einem Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

2. Begeht der Auftragnehmer eine oder mehrere vorstehende Pflichtverletzungen, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils eine Vertragsstrafe in der dort genannten Höhe zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Erfül-

lung der jeweiligen Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weiter gilt:

Für die Vertragsstrafen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer der jeweiligen Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber ihm gesetzt hat, vollständig Abhilfe schafft.

3. Die Summe der jährlichen Vertragsstrafen nach Absatz 1 ist insgesamt auf 5 % der jährlichen Netto-Auftragssumme begrenzt.

4. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß von einem durch ihn eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6. Ergänzend finden die §§ 339 bis 345 BGB Anwendung.

§ 10
Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auch über den Zeitraum des Vertragsverhältnisses hinaus, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 11
Laufzeit des Vertrags und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Mai 2027 und endet am 31. Dezember 2029.

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 30. Juni 2030 (1. Verlängerungszeitraum), wenn der Auftraggeber keine Kündigung bis zum 30. Juni 2029 ausspricht.

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 2030 (2. Verlängerungszeitraum), wenn der Auftraggeber keine Kündigung bis zum 31. Dezember 2029 ausspricht.

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 2031 (3. Verlängerungszeitraum), wenn der Auftraggeber keine Kündigung bis zum 30. Juni 2030 ausspricht.

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 2032 (4. Verlängerungszeitraum), wenn der Auftraggeber oder der Auftragnehmer keine Kündigung bis zum 31. Dezember 2030 aussprechen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 2033 (5. Verlängerungszeitraum), wenn der Auftraggeber oder der Auftragnehmer keine Kündigung bis zum 31. Dezember 2031 aussprechen.

2. Maßgeblich für die fristgemäße Kündigung ist der Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.

3. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer schuldhaft die Pflichten nach § 2 Abs. 8 und § 4 Abs. 6 nicht erfüllt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübeck.

§ 13
Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Lübeck, den

.....	
(Auftraggeber)	(Auftragnehmer)